

17.2.6. Die Eingliederung der Bürger in den Arbeitsprozeß nach dem Wehrdienst

Die Rechtsvorschrift zur Regelung dieser Fragen ist die VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungs-VO - vom 13.2.1975 (GBl. I 1975 Nr. 13 s! 221).

Das Arbeitsrechtsverhältnis der Bürger ruht während ihres Grundwehrdienstes oder während des aktiven Wehrdienstes als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit. Nach der Dienstzeit treten die Betroffenen in der Regel wieder in ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ein. Die dabei auftretenden Fragen werden vom Arbeitsrecht geregelt.

Anders ist die Lage bei den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren, deren vor der Einberufung bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis aufgelöst wird, sowie bei den Armeeangehörigen, die aus persönlichen oder anderen Gründen ihr Arbeitsrechtsverhältnis aufgelöst haben. Sofern sie nicht durch eigenes Bemühen einen Arbeitsvertrag mit einem Betrieb abschließen, haben die zuständigen staatlichen Organe die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die betreffenden Armeeangehörigen noch während ihres aktiven Wehrdienstes wissen, wo und als was sie nach Beendigung ihrer Dienstzeit arbeiten werden.

Bei der Klärung dieser Fragen spielt die Dauer der Dienstzeit eine erhebliche Rolle. Je länger die Zeit des aktiven Wehrdienstes, desto größer sind die Anforderungen an die Vermittlung eines richtigen Arbeitsplatzes. Nach dem Grundwehrdienst erhält der betreffende Werk tätige in der Regel eine gleichartige Arbeitsaufgabe wie vordem. Die Einarbeitung bringt verhältnismäßig wenig Probleme mit sich; infolge der Kürze der Dienstzeit sind die Kenntnisse und Fertigkeiten noch nicht allzusehr veraltet. Besondere Förderungsmaßnahmen sind daher meist nicht erforderlich. Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die Soldaten im Grundwehrdienst zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nachzuweisen. Die rechtliche Grundlage dafür ist § 6 der Förderungs-VO.

Auch für die *Eingliederung der Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit* in den Arbeitsprozeß sind gemäß § 11 der Förderungs-VO die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise zuständig. Die Verantwortung ist hier jedoch höher als bei den Soldaten im Grundwehrdienst; Unser Staat sichert bei einer längeren Dienstzeit die Förderung der beruflichen Entwicklung zu. Das ist in erster Linie eine Aufgabe der Betriebe. Aber bereits der Nachweis eines Arbeitsplatzes durch die Ämter für Arbeit hat unter Würdigung der längeren Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, auch der in der NVA gewonnenen, zu erfolgen. Ein weiterer Gesichtspunkt sind die Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit. Die fachliche Qualifizierung und weitere Förderung sind dann Sache der Betriebe. Die militärischen Vorgesetzten führen mit den betreffenden Armeeangehörigen Aussprachen über die günstigsten und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Einsatzmöglichkeiten durch und übersenden mindestens sechs Monate vor dem Entlassungstermin den Ämtern für Arbeit die notwendigen Angaben über die Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit, denen ein neuer Arbeitsplatz zu vermitteln ist.

Bei der *Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere* in den Arbeitsprozeß entstehen noch weitere Probleme. Während bei den Soldaten